

mit der Straftat zusammenhängenden Sachverhalt, z. B. Beratungsprotokolle, Erklärungen, Briefe und sonstiges schriftliches Gedankengut (vgl. OG NJ, 1971/14, S.432).

2.3. Zu den **in anderer Form fixierten Mitteilungen** zählen z. B. auf Textilien, Kunststoff, Glas und anderen Materialien vorgenommene schriftliche Erklärungen. Sie sind Beweismittel, wenn sie als Speicher von Informationen für die Feststellung von Tatsachen und damit für die Beweisführung bedeutungsvoll werden. Unter diesen Voraussetzungen sind weitere Beweismittel: Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen, Fotografien, Skizzen, Zeichnungen, Lagepläne, Diagramme (z. B. Fahrtensschrei-

berblätter), Sonagramme, Chromatogramme, technische Dokumentationen, die ganz oder teilweise durch technische Geräte selbst bewirkt werden; auf körperlichen Informationsträgern (z. B. Lochkarten) festgehaltene maschinenlesbare Darstellungen von Daten, die in elektronische Datenverarbeitungsanlagen ein- oder von ihnen ausgegeben werden. Die Methode der Stimmidentifizierung kann geeignet sein, eine Person zu bestimmen, insbes. wenn sich der Zeuge (Geschädigte) eine Eigenart der Stimme des Täters eingeprägt hat. Dabei ist es für die Beweisführung von besonderer Bedeutung, wenn der Täter sowohl akustisch als auch visuell identifiziert wurde (vgl. OG NJ, 1969/8, S.254).

§50

Besichtigungsprotokolle

- (1) **Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Besichtigungen durchführen, wenn die direkte Beobachtung oder Wahrnehmung bestimmter Ereignisse, Gegenstände oder Orte zur allseitigen Aufklärung der Straftat erforderlich ist. Dabei ist die Rekonstruktion von Vorgängen zulässig.**
- (2) **Zur Besichtigung können Sachverständige herangezogen werden.**
- (3) **Über die Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß ein vollständiges und wirklichkeitstreuendes Bild des Gegenstandes der Besichtigung vermitteln. Zu diesem Zweck soll es durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen ergänzt werden.**

1.1. Besichtigungen sind Ermittlungshandlungen, mit deren Hilfe sich der Staatsanwalt oder das U-Organ durch eigene sinnliche Wahrnehmung und Prüfung von der Existenz, der Beschaffenheit und den Eigenschaften von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen (vgl. Anmerkungen zu §49), von bestimmten Vorgängen und Orten überzeugt. Gerichtliche Besichtigungen sind keine Ermittlungshandlungen in diesem Sinne, sondern Bestandteil der gerichtlichen Beweisaufnahme (vgl. §222 Abs. 2).

1.2. Die Rekonstruktion als kriminalistische Methode ist die Wiederherstellung oder Nachbildung eines früheren Zustandes oder die angedeutete Wiederholung eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Ereignisses im Interesse der Aufklärung der Strafsache. Sie besteht insbes. in der

- völligen oder teilweisen Wiederherstellung des Zustandes, in dem der Ereignis- oder Tatort sich vor und während des möglicherweise strafrechtlich relevanten Ereignisses befand;
- Wiederherstellung von technischen Bauteilen

und Baugruppen (z. B. bei der Untersuchung von Unfällen, Havarien und Bränden);

- simulierten Wiederholung des Ereignisses.

Bereits vorhandene Beweismittel (vgl. § 24) sind in die kriminalistische Rekonstruktion einzubeziehen. Die Rekonstruktion kann mit kriminalistischen Experimenten, mit der gezielten und wiederholbaren menschlichen Einwirkung auf natürliche oder gesellschaftliche Verhältnisse, Objekte oder Prozesse zwecks Prüfung einer Hypothese verbunden werden. Das Experiment kann eine für die Aufklärung der Strafsache bedeutsame Einzelfrage beantworten, beispielsweise ob ein Zeuge vom gegebenen Standort aus bestimmte Wahrnehmungen überhaupt gemacht haben kann.

2. Sachverständige (vgl. Anm. 2. zu § 38) sind zu Besichtigungen hinzuzuziehen, wenn komplizierte Sachverhalte mit Hilfe spezieller wissenschaftlicher, technischer oder anderer fachlicher Kenntnisse zu klären sind oder dies für die kriminalistische Rekonstruktion notwendig ist.